



An den Grossen Rat

22.0890.01

21.5275.03

WSU/P215275

Basel, 29. Juni 2022

Regierungsratsbeschluss vom 28. Juni 2022

Ratschlag betreffend Grossratsbeschluss zur Ausrichtung einer einmaligen Unterstützung an Personen in bescheidenen finanziellen Verhältnissen im Zusammenhang mit der Covid-19-Pandemie

und

Motion Pascal Pfister und Konsorten betreffend „Corona-Härtefall-Unterstützung für Personen in bescheidenen finanziellen Verhältnissen“

Inhalt

1. Begehren.....	3
2. Bisherige Beschlüsse zur Motion Pascal Pfister.....	3
3. Umsetzung der Motion Pascal Pfister in Form eines Grossratsbeschlusses	3
4. Finanzielle Auswirkungen	3
5. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen des Grossratsbeschlusses	4
6. Motion Pascal Pfister und Konsorten betreffend „Corona-Härtefall- Unterstützung für Personen in bescheidenen finanziellen Verhältnissen“	7
7. Formelle Prüfungen und Regulierungsfolgenabschätzung.....	7
8. Antrag.....	8

1. Begehren

Mit diesem Ratschlag beantragen wir Ihnen, einen Grossratsbeschluss zu erlassen, welcher die Grundlage bildet für die Auszahlung eines Unterstützungsbetrags an Personen in bescheidener finanzieller Situation, welche zwischen 2019 und 2020 einen Einkommensrückgang von mindestens 5 Prozent erlitten haben. Mit diesem Grossratsbeschluss kann die Forderung der Motion Pascal Pfister und Konsorten betreffend «Corona-Härtefall-Unterstützung für Personen in bescheidenen finanziellen Verhältnissen» umgesetzt werden. Der Grosse Rat hatte die Motion am 17. November 2021 an den Regierungsrat zur Umsetzung überwiesen.

2. Bisherige Beschlüsse zur Motion Pascal Pfister

Der Regierungsrat hatte in seiner ersten Stellungnahme vom 8. September 2021 die Motion Pascal Pfister für rechtlich zulässig erklärt, dem Grossen Rat jedoch beantragt, sie aus inhaltlichen Gründen abzulehnen: Der Umstand, dass Sozialleistungen während der Covid-19-Pandemie nicht vermehrt in Anspruch genommen wurden, sei ein Hinweis darauf, dass die Unterstützungsmassnahmen von Bund und Kanton auch für Privathaushalte gegriffen und stärkere Einkommenseinbussen verhindert hätten. Zudem fehle es an einer finanzrechtlichen Grundlage für die Ausrichtung von einmaligen Corona-Härtefall-Unterstützungen, weshalb bei Überweisung der Motion der Regierungsrat dem Grossen Rat eine entsprechende, dem fakultativen Referendum unterstehende Vorlage unterbreiten müsste. Damit könnten die ersten Auszahlungen frühestens ab Frühling 2022 stattfinden, also zwei Jahre nach dem Höhepunkt der Covid-19-Krise. Schliesslich würde die Umsetzung der Motion einen – angesichts der Einmaligkeit der Auszahlungen – hohen administrativen Aufwand auslösen.

Mit 53 Ja- gegen 36 Nein-Stimmen und einer Enthaltung beschloss der Grosse Rat am 17. November 2021, die Motion Pascal Pfister dem Regierungsrat zur Ausarbeitung einer Vorlage innerhalb von vier Jahren zu überweisen. Die Befürworterinnen und Befürworter argumentierten, dass es trotz aller während der Corona-Pandemie ergriffenen Massnahmen Härtefälle gäbe, die Unterstützung benötigten. Zudem liege es nicht an den Motionären, dass die Umsetzung der Motion so lange dauere, sondern am Grossen Rat, da dieser eine dringliche Traktandierung abgelehnt habe.

3. Umsetzung der Motion Pascal Pfister in Form eines Grossratsbeschlusses

Die Vorlage zur Umsetzung der Motion Pascal Pfister wird dem Grossen Rat in Form eines Grossratsbeschlusses und nicht in Form eines Gesetzes vorgelegt. Damit kommt zum Ausdruck, dass die vorgesehene Auszahlung einer einmaligen Unterstützung nur für eine bestimmte Zeitdauer Geltung haben soll. Dies erfolgt in Analogie zu ähnlichen Geschäften, welche Unterstützungsleistungen zur Dämpfung der Pandemie-Folgen zum Inhalt hatten, z.B. Ratschlag Nr. 21.0060.01 Betreffend Dringlicher Grossratsbeschluss zur Ausrichtung von weiteren Beiträgen an Vermieterinnen und Vermieter von Geschäftsräumen zur Unterstützung für baselstädtische Unternehmen im Zusammenhang mit der Covid-19-Pandemie.

4. Finanzielle Auswirkungen

Aktuell beziehen rund 30'000 Personen im Kanton Basel-Stadt eine Prämienverbilligung (reine individuelle Prämienverbilligung, also ohne Bezügerinnen und Bezüger von Ergänzungsleistungen oder Sozialhilfe). Aufgrund von Schätzungen der Steuerverwaltung kann davon ausgegangen werden, dass rund 6'150 Steuerpflichtige mit einer Prämienverbilligung von 2019 zu 2020 einen Einkommensrückgang von mindestens 5 Prozent erlitten haben.

Eine Analyse zeigt, dass beinahe derselbe Befund für die Differenz zwischen den Steuerjahren 2018 und 2019 festzustellen ist: Hier ist bei einem ähnlichen Anteil Steuerpflichtiger aus diesem

Einkommenssegment die analoge Einkommensveränderung zu beobachten. Aufgrund dieser Analyse ist die Entwicklung zwischen 2019 und 2020 somit nicht aussergewöhnlich, und es ist kein Pandemieeffekt statistisch nachweisbar. Es kann also nicht belegt werden, ob der Effekt, wie er in der Motion ausgeführt wird, in grösserem Ausmass existiert.

Aus der Struktur der Bezügerinnen und Bezüger von Prämienverbilligungen kann geschätzt werden, dass zu den ungefähr 6'150 Personen rund 2'500 Kinder gehören. Das bedeutet, dass der vorgesehene Unterstützungsbeitrag von 550 Franken für rund 8'650 Personen ausbezahlt wäre. Aufgrund dieser Schätzung ist mit einem direkten finanziellen Aufwand von 4,8 Mio. Franken zu rechnen, sofern alle berechtigten Personen die einmalige Unterstützung beziehen. Bezüglich Verwaltungsaufwand ist mit Ausgaben von rund 70'000 Franken zu rechnen.

Gesamthaft beträgt die Ausgabe für die Umsetzung der Motion Pascal Pfister somit 4,87 Mio. Franken. Der Regierungsrat hat die notwendigen Mittel im Budget 2023 eingestellt.

5. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen des Grossratsbeschlusses

Ziff. 1 Zweck

¹ Bezügerinnen und Bezüger von Prämienverbilligungen, deren Einkommen im Jahr 2020 im Vergleich zum Jahr 2019 um mindestens 5 Prozent abgenommen hat und welche am Tag des Inkrafttretens dieses Beschlusses Wohnsitz im Kanton Basel-Stadt haben, erhalten vom Kanton Basel-Stadt eine einmalige finanzielle Unterstützung.

Die Zweckbestimmung legt fest, dass die einmalige finanzielle Unterstützung an alle Bezügerinnen und Bezüger von Prämienverbilligungen ausgerichtet wird, die am Tag des Inkrafttretens dieses Beschlusses Wohnsitz im Kanton Basel-Stadt haben und deren Einkommen im Jahr 2020 im Vergleich zum Jahr 2019 um mindestens 5 Prozent abgenommen hat. Auf die Überprüfung, ob die Einkommenseinbusse coronabedingt war, muss mangels praktischer Durchführbarkeit verzichtet werden.

Ziff. 2 Finanzierung

¹ Zu diesem Zweck wird ein Betrag von Fr. 4'870'000 bereitgestellt.

Für die Finanzierung der einmaligen Unterstützung ist mit einem Aufwand von Seiten Kanton von 4,87 Mio. Franken zu rechnen (zur Berechnung siehe Kap. 3).

Ziff. 3 Kreis der Berechtigten

¹ Anspruchsberechtigt sind Personen, die am Tag des Inkrafttretens dieses Beschlusses Prämienverbilligung gemäss § 17 Abs. 1 des Gesetzes über die Krankenversicherung im Kanton Basel-Stadt (GKV) vom 15. November 1989 beziehen und deren massgebliches Einkommen der massgeblichen wirtschaftlichen Haushaltseinheit im Sinne von § 18 GKV im Jahr 2020 im Vergleich zum Jahr 2019 um mindestens 5 Prozent abgenommen hat. Für die Ermittlung der Einkommenseinbusse sind bei ordentlich besteuerten Personen das «Total der Einkünfte» der rechtskräftigen Veranlagungsverfügungen (Ziffer 499) und bei quellenbesteuerten Personen die jährlichen Bruttoeinkünfte der Jahre 2019 und 2020 massgebend.

² Zusätzlich muss die anspruchsberechtigte Person am Tag des Inkrafttretens dieses Beschlusses Wohnsitz im Kanton Basel-Stadt haben.

Die Unterstützung soll nur an Personen in bescheidenen finanziellen Verhältnissen ausgerichtet werden. Aus diesem Grund wird die Anspruchsberechtigung als erste Voraussetzung auf Personen

beschränkt, die eine individuelle Prämienverbilligung nach § 17 Abs. 1 GKV erhalten. Nicht darunter fallen somit Personen, welche eine Prämienverbilligung im Zusammenhang mit Ergänzungsleistungen oder Sozialhilfe erhalten. Diesen Personen wird eine Einkommenseinbusse durch Anpassungen der Ergänzungsleistungen bzw. der Sozialhilfe ausgeglichen.

Zweite Voraussetzung für einen Anspruch auf Unterstützung ist eine Einkommenseinbusse beim betreffenden Haushalt von mindestens 5 Prozent im Jahr 2020 gegenüber dem Jahr 2019. Für die Ermittlung der Einkommenseinbusse wird bei ordentlich besteuerten Personen auf die Steuerveranlagungen abgestellt und dabei das «Total der Einkünfte» (Ziffer 499 in der rechtskräftigen Veranlagungsverfügung) für die Jahre 2019 und 2020 verglichen. Das für die Prämienverbilligungen zuständige Amt für Sozialbeiträge (ASB) generiert aus den von der Steuerverwaltung gelieferten Angaben das Einkommen der Haushalte und prüft, ob der Haushalt im Jahr 2020 mindestens 5 Prozent weniger Einkommen (Ziffer 499, Total der Einkünfte) hatte als 2019.

Bei quellenbesteuerten Personen, die nicht einer nachträglichen ordentlichen Veranlagung unterliegen, kann diese Einkommenseinbusse nicht eruiert werden, da keine Steuererklärung bzw. Steueranveranlagung über sämtliche Einkünfte vorliegt. Stattdessen wird bei den quellenbesteuerten Personen auf die jährlichen Bruttoeinkünfte der Jahre 2019 und 2020 abgestellt. Da sich gemäss § 18 GKV bei der Prüfung des Anspruchs auf Prämienverbilligung die Berechnung des massgeblichen Einkommens nach der massgeblichen wirtschaftlichen Haushaltseinheit nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Harmonisierung und Koordination von bedarfsabhängigen Sozialleistungen (SoHaG, SG 890.700) richtet, erfolgen die Einkommensvergleiche für die Jahre 2019 und 2020 grundsätzlich ebenfalls mit den Personen, welche die massgebliche wirtschaftliche Haushaltseinheit umfassen.

Bei einem Wegzug aus dem Kanton Basel-Stadt besteht der Anspruch auf Prämienverbilligung bis zum Ende des entsprechenden Kalenderjahres. Um zu verhindern, dass Personen, die im Jahr 2022 vor Inkrafttreten des Grossratsbeschlusses aus dem Kanton Basel-Stadt weggezogen sind, einen Anspruch auf die einmalige Unterstützung haben, wird zusätzlich ein Wohnsitzerfordernis eingeführt. Damit wird auch klargestellt, dass Personen mit einem Anspruch auf Prämienverbilligung, die nicht in der Schweiz wohnen, keinen Anspruch auf eine einmalige Unterstützung haben. Zudem enthalten auch Personen, die zwar zu einer massgeblichen wirtschaftlichen Haushaltseinheit gehören, nicht aber Wohnsitz im Kanton Basel-Stadt haben, keine Unterstützung.

Ziff. 4 Höhe der Unterstützung

¹ Die einmalige Unterstützung beträgt 550 Franken pro Haushaltsmitglied.

Der durchschnittliche Betrag eines zweifachen Monatsbeitrags an die Prämienverbilligung beträgt aktuell 550 Franken. Da die Motion als auszahlenden Mindestbeitrag 500 Franken fordert, soll an sämtliche berechtigten Personen einmalig der identifizierte durchschnittliche Betrag, also 550 Franken, ausbezahlt werden.

Als Unterstützungsleistungen aus öffentlichen Mitteln sind die unentgeltlichen Corona-Härtefall-Unterstützungen an Personen in bescheidenen finanziellen Verhältnissen gemäss Art. 24 lit. d Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (DBG, SR 642.11) bzw. § 25 Abs. 1 lit. f Gesetz über die direkten Steuern (StG, SG 640.100) steuerfrei.

Ziff. 5 Auszahlung der Unterstützung

¹ Das Departement für Wirtschaft, Soziales und Umwelt (WSU) ermittelt von Amtes wegen die anspruchsberechtigten Personen. Zu diesem Zweck werden das WSU und die Steuerverwaltung ermächtigt, die notwendigen Personendaten im Sinne von § 9 des Gesetzes über die Information und den Datenschutz (IDG) vom 9. Juni 2010 zu bearbeiten.

² Das WSU informiert die berechtigten Personen schriftlich über ihren Anspruch auf eine einmalige Unterstützung und bittet um Mitteilung einer Auszahladresse (Bank- oder Postverbindung) innerhalb einer angemessenen Frist.

³ Wird dem WSU innerhalb der Frist nach Abs. 2 keine Auszahladresse mitgeteilt, so erfolgt eine Erinnerung mit einer nochmaligen Fristansetzung von 30 Tagen. Verstreicht auch diese Frist ungenutzt, so verfällt der Anspruch auf eine Unterstützung.

Für die Berechnung und Auszahlung der Prämienverbilligung im Kanton Basel-Stadt ist das ASB zuständig. Es ist deshalb geplant, dass das ASB per Stichtag (Tag des Inkrafttretens des Grossratsbeschlusses) eine Liste sämtlicher volljähriger Personen, die Prämienverbilligung beziehen, erstellt, und diese der Steuerverwaltung Basel-Stadt zustellt. Anschliessend ergänzt die Steuerverwaltung Basel-Stadt die Liste mit dem Total der Einkünfte (Ziffer 499) der Steuerveranlagungen bzw. mit den jährlichen Bruttoeinkünften bei quellenbesteuerten Personen für die Jahre 2019 und 2020. Danach schickt die Steuerverwaltung die ergänzte Liste dem ASB zurück, welches prüft, bei welchen wirtschaftlichen Haushaltseinheiten mit einem Bezug von Prämienverbilligung im Jahr 2020 eine Einkommenseinbusse von mindestens 5% gegenüber dem Vorjahr zu verzeichnen ist. Da für die Bearbeitung von Personendaten nach § 9 des Gesetzes über die Information und den Datenschutz (IDG, SG 153.260) eine gesetzliche Ermächtigung erforderlich ist, wird eine solche in den Grossratsbeschluss aufgenommen.

Da die Prämienverbilligung vom ASB direkt an die Krankenkasse der versicherten Person überwiesen wird, hat das ASB keine Kenntnis von Auszahladressen, auf welche die einmalige Unterstützung überwiesen werden könnte. Das ASB hat deshalb die anspruchsberechtigten Personen schriftlich über ihren Anspruch zu informieren und sie zur Mitteilung einer Bank- oder Postverbindung aufzufordern. Dabei muss dieses Schreiben nicht in Verfügungsform erfolgen, weil es sich bei der einmaligen Unterstützung ausschliesslich um eine Begünstigung handelt.

Ohne Kenntnis von einer Auszahladresse ist die Ausrichtung der Unterstützung nicht möglich. Es ist deshalb klarzustellen, dass nach einer erfolglosen Erinnerung der Mitteilung einer Auszahladresse der Anspruch auf die Unterstützung verfällt.

Ziff. 6 Ablauf des Anspruchs auf Unterstützung

¹ Liegen bei einer Person die rechtskräftigen Veranlagungen oder die jährlichen Bruttoeinkünfte bei der Quellensteuer für die Steuerjahre 2019 und 2020 im Zeitpunkt der Anspruchsprüfung nach Ziff. 5 Abs. 1 noch nicht vor, so kann die Person bis 31. Dezember 2023 einen Antrag auf eine Unterstützung beim WSU stellen.

Gemäss Ziff. 5 Abs. 1 des Grossratsbeschlusses erfolgt die Anspruchsermittlung von Amtes wegen, d.h. die Einreichung eines Gesuchs durch die anspruchsberechtigte Person ist nicht erforderlich. In den Fällen allerdings, in denen noch keine rechtskräftigen Steuerveranlagungen oder die jährlichen Bruttoeinkünfte bei der Quellensteuer für die Jahre 2019 und 2020 vorliegen, kann diese automatische Anspruchsprüfung nicht erfolgen. Aus diesem Grund ist in diesen Fällen die Einreichung eines Antrags durch die anspruchsberechtigte Person erforderlich. Zudem ist die Antragsstellung zeitlich zu begrenzen, da ansonsten auch noch nach Jahren ein erfolgsversprechendes Gesuch eingereicht werden könnte.

6. Motion Pascal Pfister und Konsorten betreffend „Corona-Härtefall-Unterstützung für Personen in bescheidenen finanziellen Verhältnissen“

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 17. November 2021 vom Schreiben 21.5275.02 Kenntnis genommen und – entgegen dem Antrag des Regierungsrates – die Motion Pascal Pfister und Konsorten dem Regierungsrat zur Ausarbeitung einer Vorlage überwiesen:

«Wirtschaftlich trifft die Corona-Krise die Haushalte unterschiedlich. Die Konjunkturforschungsstelle der ETH konstatiert in einer aktuellen Studie eine zunehmende Ungleichheit: Rund ein Drittel der Haushalte mit Einkommen unter Fr. 4'000, die vor der Krise einer Erwerbsarbeit nachgingen, wurden im Verlauf der Krise arbeitslos oder mussten Kurzarbeitsgeld beziehen. (<https://kof.ethz.ch/news-und-veranstaltungen/medien/medienmitteilungen/2021/02/corona-krise-verschaerft-ungleichheit-in-der-schweiz.html>) Haushalte mit Haushaltseinkommen von unter Fr. 4'000 verzeichneten ein Einkommensminus von 20 Prozent. Die höhere Kurzarbeitsunterstützung von 80 bis 100% rückwirkend auf 1. Dezember 2020 lässt die Einkommenslücke aus dem ersten Lockdown bestehen. Die Studie zeigt gleichzeitig auf, dass sich die Einkommen während der zweiten Welle zwar etwas erholt haben, nicht aber für die Haushalte mit einem Einkommen unter Fr. 4'000. Diese vermelden über alle Wellen hinweg eine Einbusse von 20%.

Einkommenseinbussen bringen die Haushaltsbudgets von Niedriglöhner*innen ans Limit. Es gibt neben der Kurzarbeit im Niedriglohnsektor zwei weitere Effekte, die zu Einkommenseinbussen führen: Menschen mit mehreren Jobs, die einen davon verlieren. Menschen, die ihre Festanstellung verlieren, am gleichen Arbeitsplatz aber auf Abruf im Stundenlohn arbeiten. Dies gibt es aufgrund der Corona-Krise auch in Basel-Stadt vermehrt.

Während die Ersparnisse der Haushalte mit tiefen Einkommen deutlich gesunken sind, stiegen sie bei der Hälfte der Haushalte mit den höchsten Einkommen. Rund 39 Prozent der Personen mit einem monatlichen Haushaltseinkommen von weniger als Fr. 4'000 gaben darüber hinaus an, auf ihre Ersparnisse zurückgegriffen zu haben, um laufende Ausgaben zu decken, so die ETH Studie weiter. Die Konsequenz davon ist, dass sich viele dieser Menschen trotz massiv angepasstem Lebensstandard verschulden (vgl. KOF-Studie). Bleibt langfristig eine Einkommenseinbusse von 20% bestehen, kann eine Neuberechnung der Sozialleistungen und damit eine höhere Unterstützung beantragt werden. Diese gilt jedoch nicht rückwirkend. Beantragende der geforderten Corona-Härtefallmassnahmen sollen aber aktiv darauf aufmerksam gemacht werden.

Die Krise trifft die Menschen mit tiefen Einkommen also doppelt: Neben einer Einkommenseinbusse nahmen gleichzeitig die Ersparnisse ab, wohingegen Menschen mit höheren Einkommen, die Sparquote aufgrund niedriger Ausgaben gar erhöhen konnten.

Um die akute Not dieser Menschen zu lindern, fordern die Unterzeichnenden deshalb die Auszahlung einer einmaligen Corona-Härtefall-Unterstützung für alle Personen und Haushalte, die zwischen 2019 und 2020 aufgrund der Corona-Pandemie eine Einkommenseinbusse von mindestens 5 Prozent nachweisen können und unter die Kriterien der Prämienverbilligung (<https://www.asb.bs.ch/dam/jcr:eec1e6b0-3081-4323-8e91-ec2d7d47e54f/PV%20Beitragstabelle%20Berechnungsbeispiel%202020.pdf>) fallen. Der Unterstützungsbeitrag soll zwei Mal dem Monatsbeitrag gemäss der Kategorien der Prämienverbilligung für Erwachsene, junge Erwachsene und Kinder oder mindestens Fr. 500 entsprechen.

Pascal Pfister, Johannes Sieber, Harald Friedl, Brigitte Gysin, Tonja Zürcher»

Mit dem vorliegenden Grossratsbeschluss wird die Grundlage geschaffen, um den geforderten Unterstützungsbeitrag im vorgegebenen Rahmen auszahlen zu können. Die Motion Pascal Pfister und Konsorten betreffend «Corona-Härtefall-Unterstützung für Personen in bescheidenen finanziellen Verhältnissen» wird somit erledigt.

7. Formelle Prüfungen und Regulierungsfolgenabschätzung

Das Finanzdepartement hat den vorliegenden Ausgabenbericht gemäss § 8 des Gesetzes über den kantonalen Finanzhaushalt (Finanzhaushaltsgesetz) vom 14. März 2012 überprüft.

Im Hinblick auf die Ermächtigung zur Bearbeitung von Personendaten durch das WSU und das Finanzdepartement im Sinne von § 9 IDG wurde der vorliegende Ratschlag dem Datenschutzbeauftragten Basel-Stadt vorab zur Prüfung vorgelegt.

Der Vortest zur Klärung der Betroffenheit von Unternehmen hat ergeben, dass keine negative Betroffenheit vorliegt und damit keine Regulierungsfolgenabschätzung (RFA) durchzuführen ist.

8. Antrag

Gestützt auf unsere Ausführungen beantragen wir dem Grossen Rat den nachstehenden Beschlussesentwurf anzunehmen und die Motion Pascal Pfister und Konsorten betreffend «Corona-Härtefall-Unterstützung für Personen in bescheidenen finanziellen Verhältnissen» als erledigt abzuschreiben.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Beat Jans
Regierungspräsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatschreiberin

Beilage

Entwurf Grossratsbeschluss

Grossratsbeschluss zur Ausrichtung einer einmaligen Unterstützung an Personen in bescheidenen finanziellen Verhältnissen im Zusammenhang mit der Covid-19-Pandemie

Vom [Datum]

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt,

nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. [Nummer eingeben] vom [Datum eingeben] und nach dem mündlichen Antrag der [Kommission eingeben] vom [Datum eingeben],

beschliesst:

I.

Ziff. 1 Zweck

¹ Bezügerinnen und Bezüger von Prämienverbilligung, deren Einkommen im Jahr 2020 im Vergleich zum Jahr 2019 um mindestens 5 Prozent abgenommen hat und welche am Tag des Inkrafttretens dieses Beschlusses Wohnsitz im Kanton Basel-Stadt haben, erhalten vom Kanton Basel-Stadt eine einmalige finanzielle Unterstützung.

Ziff. 2 Finanzierung

¹ Zu diesem Zweck wird ein Betrag von Fr. 4'870'000 bereitgestellt.

Ziff. 3 Kreis der Berechtigten

¹ Anspruchsberechtigt sind Personen, die am Tag des Inkrafttretens dieses Beschlusses Prämienverbilligung gemäss § 17 Abs. 1 des Gesetzes über die Krankenversicherung im Kanton Basel-Stadt (GKV) vom 15. November 1989¹ beziehen und deren massgebliches Einkommen der massgeblichen wirtschaftlichen Haushaltseinheit im Sinne von § 18 GKV im Jahr 2020 im Vergleich zum Jahr 2019 um mindestens 5 Prozent abgenommen hat. Für die Ermittlung der Einkommenseinbusse sind bei ordentlich besteuerten Personen das «Total der Einkünfte» der rechtskräftigen Veranlagungsverfügungen (Ziffer 499) und bei quellenbesteuerten Personen die jährlichen Bruttoeinkünfte der Jahre 2019 und 2020 massgebend.

² Zusätzlich muss die anspruchsberechtigte Person auch am Tag des Inkrafttretens dieses Beschlusses Wohnsitz im Kanton Basel-Stadt haben.

Ziff. 4 Höhe der Unterstützung

¹ Die einmalige Unterstützung beträgt 550 Franken pro Haushaltsmitglied.

Ziff. 5 Auszahlung der Unterstützung

¹ Das Departement für Wirtschaft, Soziales und Umwelt (WSU) ermittelt von Amtes wegen die anspruchsberechtigten Personen. Zu diesem Zweck werden das WSU und die Steuerverwaltung ermächtigt, die notwendigen Personendaten im Sinne von § 9 des Gesetzes über die Information und den Datenschutz (IDG) vom 9. Juni 2010² zu bearbeiten.

² Das WSU informiert die berechtigten Personen schriftlich über ihren Anspruch auf eine einmalige Unterstützung und bittet um Mitteilung einer Auszahladresse (Bank- oder Postverbindung) innerhalb einer angemessenen Frist.

³ Wird dem WSU innerhalb der Frist nach Abs. 2 keine Auszahladresse mitgeteilt, so erfolgt eine Erinnerung mit einer nochmaligen Fristansetzung von 30 Tagen. Verstreicht auch diese Frist ungenutzt, so verfällt der Anspruch auf eine Unterstützung.

Ziff. 6 Ablauf des Anspruchs auf Unterstützung

¹ Liegen bei einer Person die rechtskräftigen Veranlagungen oder die jährlichen Bruttoeinkünfte bei der Quellensteuer für die Steuerjahre 2019 und 2020 im Zeitpunkt der Anspruchsprüfung nach Ziff. 5 Abs. 1 noch nicht vor, so kann die Person bis 31. Dezember 2023 einen Antrag auf eine Unterstützung beim WSU stellen.

¹ SG 834.400

² SG 153.260

II. Publikation und Inkrafttreten

Dieser Beschluss ist zu publizieren; er unterliegt dem Referendum und tritt am fünften Tag nach der Publikation des unbenutzten Ablaufs der Referendumsfrist oder im Falle der Volksabstimmung am fünften Tag nach der Publikation der Annahme durch die Stimmberechtigten in Kraft.